

Statut der Aktion Arbeit



1. Aufgabe

- 1.1 Die Aktion Arbeit ist eine im Jahr 1983 initiierte Bewegung des Bistums Trier unter dem Leitungsamt des Bischofs.
- 1.2 Aufgabe der Aktion Arbeit ist es, zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit beizutragen. Dies geschieht durch
 - a) Information über Arbeitslosigkeit
 - b) Spendenakquisition und Bezuschussung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetrieben
 - c) Projektberatung
 - d) Politische Interessenvertretung

2. Leitung und Verwaltung

- 2.1 Der Bischof ernennt einen Bischöflichen Beauftragten, der die Aktion Arbeit leitet und sie nach außen vertritt. Er ist gegenüber dem Bischof bzw. dem Bischöflichen Generalvikar verantwortlich und nimmt eine Koordinierungsfunktion nach innen wahr.
- 2.2 Der Bischöfliche Beauftragte ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Sekretariates. Der Geschäftsführer und das Sekretariat sind für die Organisation und Durchführung aller geplanten Maßnahmen zuständig. Der Geschäftsführer verwaltet die Finanzen nach Nr. 2.4.
- 2.3 Die Aktion Arbeit ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Arbeitsbereich „Gesellschaft und Politik“ in der Abteilung „Bildung und Gesellschaft“ zugeordnet. Zwischen dem Beauftragten und dem Abteilungsleiter 1.5. findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.
- 2.4 Die Personal- und Verwaltungskosten der Aktion Arbeit sind im Bistumshaushalt über eine eigene Kostenstelle abzurechnen. Die Verwaltung dieser Kostenstelle obliegt dem Geschäftsführer (Nr. 2.2), anweisungsberechtigt ist der Bischöfliche Beauftragte. Für die Spendengelder ist eine eigene Kostenstelle eingerichtet.
- 2.5 Die Spendengelder werden ausschließlich vom Vergabeausschuss zur Förderung von Projekten freigegeben. Die Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer, anweisungsberechtigt ist der Bischöfliche Beauftragte.

3. Gremien

Gremien der Aktion Arbeit sind:

- der Beirat
- der Vergabeausschuss
- Die Arbeitsgruppe

4. Beirat

4.1. Aufgaben des Beirates sind:

- a) Beratung der inhaltlichen Positionen der Aktion Arbeit
- b) Beratung bei der Planung von Aktionen
- c) Festlegung der Vergaberichtlinien für den Vergabeausschuss
- d) Koordination von Initiativen der beteiligten Gruppierungen für die Aktion Arbeit

4.2. Dem Beirat gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte als Leiter
- b) der Geschäftsführer
- c) Vertreter der katholischen Diözesanverbände
- d) ein Vertreter des Katholikenrates
- e) Vertreter von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten
- f) berufene Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates werden vom Bischöflichen Generalvikar für die Zeit von vier Jahren berufen. Die Vertreter der Gruppen c) und d) werden von den entsendenden Gruppierungen benannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

5. Vergabeausschuss

5.1. Aufgabe des Vergabeausschusses ist die Vergabe der Spendengelder auf der Grundlage der eingegangenen Projektanträge und der Vergaberichtlinien.

5.2. Dem Vergabeausschuss gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte als Leiter
- b) der Geschäftsführer
- c) der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes
- d) ein Vertreter des Beirates
- e) ein vom Bischöflichen Generalvikar berufenes Mitglied

Die Mitglieder werden vom Bischöflichen Generalvikar für vier Jahre berufen.

6. Arbeitsgruppe

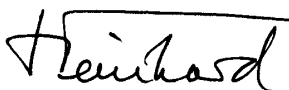
6.1. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- a) die Detailkonzeption und Umsetzungsplanung von Aktionen,
- b) die Beratung des Beauftragten und des Geschäftsführers.

6.2. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte
- b) der Geschäftsführer
- c) weitere Mitglieder, die vom Bischöflichen Beauftragten nach der Bestätigung durch den Beirat für vier Jahre ernannt werden

Trier, den 28. November 2007



Bischof von Trier